



Entsprechenserklärung

zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2022 wurde den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 – mit Ausnahme der nachstehenden Empfehlung entsprochen:

Gemäß der **Empfehlung G.10 Satz 2** des Kodex soll das Vorstandsmitglied über die langfristig variablen Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren verfügen können. Das seit dem 1. Januar 2023 geltende Vergütungssystem weicht von der Empfehlung ab, indem das Vorstandsmitglied über einen Anteil der langfristig variablen Gewährungsbeträge, kurz LTI genannt, bereits vor Ablauf von 4 Jahren verfügen kann. Das Vergütungssystem sieht vor, dass erstmalig das LTI für das Geschäftsjahr 2023 innerhalb des regelmäßig 5-jährigen Zurückbehaltungszeitraums in fünf Tranchen zu gleichen Teilen in bar und aktienbasiert ausgezahlt wird. Der aktienbasierte Anteil unterliegt einer zusätzlichen Wartezeit von 12 Monaten. Somit erhält das Vorstandsmitglied 50 % des LTIs bereits vor Ablauf von vier Jahren. Die Einzelheiten sind im Vorstandsvergütungssystem, das auf der Homepage veröffentlicht ist, dargestellt.

Die Auszahlung des LTIs in Tranchen steht im Einklang mit den bankspezifischen aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Institutsvergütungsverordnung. Eine darüber hinausgehende Verschärfung der bankspezifischen Anforderungen ist weder erforderlich noch angemessen. Gleichzeitig wird durch diese Systematik erreicht, dass die Auszahlung des LTIs näher an den Erfolg des Geschäftsjahrs gekoppelt wird, für das die LTI-Komponenten gezahlt werden. Die Mitglieder des Vorstands werden dadurch direkter incentiviert.

Der **Empfehlung G.10 Satz 1** des Kodex wird jedoch seit der Einführung des neuen Vorstandsvergütungssystems zum 1. Januar 2023 entsprochen. Entsprechend der Empfehlung werden nunmehr die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex hat die Anwendbarkeit der Empfehlungen des Kodex auf Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen dahin eingeschränkt, dass sie für diese nur insoweit gelten, als keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Über diese gesetzlichen Regelungen und die Auswirkungen auf die Entsprechenserklärung wird in der Erklärung zur Unternehmensführung im Geschäftsbericht berichtet.

Frankfurt am Main, November 2023

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat